

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 4. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**Konfrontative Religionsbekundung in der Bibliothek am Luisenbad**

und **Antwort** vom 18. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und  
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24288

vom 04.11.2025

über Konfrontative Religionsbekundung in der Bibliothek am Luisenbad

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher das Bezirksamt Mitte um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wer betreibt die Bibliothek am Luisenbad?

Zu 1.:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin.

2. Inwieweit ist der Betreiber zur religiösen Neutralität verpflichtet?

Zu 2.:

Der Betreiber der Bibliothek am Luisenbad ist als Teil der öffentlichen Verwaltung des Landes Berlin zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet. Diese Neutralitätspflicht bedeutet, dass sich die Bibliothek als Einrichtung nicht mit einer bestimmten Religion identifiziert, keine Religion bevorzugt oder benachteiligt und ihre Angebote allen Nutzerinnen und Nutzern unabhängig von deren Glauben offenstehen.

Die Neutralitätspflicht des Staates schließt die individuelle Religionsfreiheit der Bibliotheksnutzenden nicht aus. Private, friedliche religiöse Bekundungen einzelner Personen oder Gruppen in den Räumen der Bibliothek sind grundsätzlich von der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit gedeckt, solange sie nicht gegen die Hausordnung verstößen, den Bibliotheksbetrieb erheblich beeinträchtigen oder andere Nutzerinnen und Nutzer in unzumutbarer Weise stören.

3. Welche Räume oder andere Flächen in der Bibliothek am Luisenbad sind neben den üblichen Formen der Nutzung für Gebete oder andere religiöse Bekundungen vorgesehen?

Zu 3.:

Keine.

4. Bürgerberichten zufolge übten Muslime das rituelle islamische Pflichtgebet sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek am Luisenbad als auch auf dem Hof aus. Welche Beschwerden oder andere Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor?

Zu 4.:

Keine.

5. Unabhängig von vorliegenden Erkenntnissen: Inwieweit sprechen die vorgesehene Bestimmung des Wissens- und Bildungsortes Bibliothek und ihre juristische öffentlich-rechtliche Stellung gegen eine konfrontative Religionsausübung in Form des rituellen islamischen Pflichtgebets?

Zu 5.:

Die Verrichtung des rituellen islamischen Pflichtgebets in einer öffentlichen Bibliothek ist grundsätzlich von der durch Artikel 4 des Grundgesetzes garantierten Religionsfreiheit gedeckt. Eine Untersagung kommt nur in Betracht, wenn das konkrete Verhalten objektiv gegen die Hausordnung verstößt oder den Bibliotheksbetrieb bzw. andere Nutzerinnen und Nutzer in unzumutbarer Weise beeinträchtigt (z.B. erhebliche Lärmbelästigung, Blockierung von Fluchtwegen, Ausübung von Druck auf Dritte).

Ein still verrichtetes Gebet oder eine kleine Gebetsgruppe, die niemanden behindert und den Betrieb nicht stört, kann daher nicht allein wegen der Sichtbarkeit der Religionsausübung untersagt werden.

6. Welche Moscheen, die traditionell besser für rituelle islamische Pflichtgebete als öffentliche Bibliotheken geeignet sind, befinden sich in Laufnähe zur Bibliothek am Luisenbad?

Zu 6.:

Der Senat erhebt auf Grund der Religionsfreiheit keine Liste von Moscheen oder anderen religiösen und weltanschaulichen Einrichtungen. Diese gründen sich staatsfrei und lösen sich staatsfrei wieder auf. Darüber hinaus kann er auf Grund des Neutralitätsgesetzes vom Staat gegenüber Religionsgemeinschaften keine Empfehlungen für Moscheenutzungen aussprechen.

7. An wen können sich Nutzer der Bibliothek am Luisenbad wenden, wenn sie sich durch konfrontative Religionsbekundung in Form eines rituellen islamischen Pflichtgebets in den Räumlichkeiten der Bibliothek gestört fühlen?

Zu 7.:

Für Beschwerden aller Art steht allen Bürgerinnen und Bürgern das zentrale Impuls- und Beschwerdemanagement des Bezirksamts Mitte zur Verfügung unter der Adresse <https://www.berlin.de/ba-mitte/service/beschwerdecenter/>.

Berlin, den 18.11.2025

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski  
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt